

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der
Servatiusschule in Friesdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Servatiusschule in Friesdorf“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn – Bad Godesberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt die an der Servatiusschule in Friesdorf interessierten Personen zusammen und stellt sich die Aufgabe, das Gedeihen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zu fördern. Er wird versuchen, diese Aufgabe durch die Unterstützung schulischer Belange mit finanziellen und anderen Mitteln zu erfüllen, z.B. Unterstützung bedürftiger Schüler in Schullandheimen oder bei Ausflügen, sowie Beschaffung zusätzlicher Lern- und Lehrmittel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.

2. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt des Mitglieds;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsrückstände nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes das Recht zu, Berufung einzulegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat Aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

1. durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit;
2. durch sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse der Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einladung gilt Ziffer 2 entsprechend.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist höchstpersönlich und kann nicht auf ein anderes Mitglied oder Dritte übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - e) Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

9. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder in der Versammlung erschienen, so kann eine zweite Versammlung nach Ablauf frühestens eines Monats einberufen werden, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der dann erschienen Mitglieder beschlossen werden.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als besondere Punkte der Tagesordnung angegeben werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
2. Mitglieder des Vorstandes sind außerdem der jeweilige Leiter der Schule sowie der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft. Diese Personen werden jeweils von dem sie entsendenden Gremien oder Körperschaften benannt.
3. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Soweit die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind, werden diese einzeln und nacheinander gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, soweit der Ausgeschiedene von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist. Im Übrigen entsenden die für die Entsendung des Ausgeschiedenen zuständigen Gremien oder Körperschaften ein Ersatzmitglied.

§ 8 Kassenprüfung

Entsprechend den Vorschriften über die Wahl von Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, auf Antrag auch auf jeder Außerordentlichen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Servatiuschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung sowie Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.